

Gesellschaftsvertrag über die Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen errichten eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – nachfolgend GbR. Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrags. Für sämtlichen Schriftverkehr, insbesondere für Ladungen, gelten die von den Gesellschaftern in der Anlage 1 angegebenen Adressen. Adressänderungen sind der Geschäftsführung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Schriftstücke, die an die letzte der Geschäftsführung gemeldete Adresse gesandt werden, gelten als nach drei Tagen zugegangen. Die Gesellschaft wird geführt unter der Bezeichnung:

Kraftwerk Lichtenstein GbR

§ 1 Gesellschaftszweck

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist Reinsdorf. Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift des Geschäftsführers.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit Hilfe einer Photovoltaikanlage auf einem öffentlichen oder privaten Dach oder Flächen Strom zu erzeugen und gegen die gemäß EEG gesetzlich gesicherte Vergütung (zzgl. USt.) durch Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zu veräußern.
- (3) Die Erstinvestition für Erwerb und Errichtung der Anlage ist in 2012 zu tätigen und darf pro installiertem kWp den Betrag von 2500 € brutto nicht überschreiten. Andernfalls ist kein Erwerb vorzunehmen. Die vorgesehene Anfangsrücklage beträgt 5000 € und ist aus den Einlagen der Gesellschafter zu bilden.

§ 2 Geschäftsbezeichnung, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Geschäftsbezeichnung "Kraftwerk Lichtenstein GbR".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Beginn und Dauer

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 01. Juni 2012.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Die Gesellschaft kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft umgewandelt werden.

§ 4 Einlagen

- (1) Die Höhe der zu zeichnenden Gesellschaftsanteile wird auf 500,00€ festgesetzt. Es besteht für den einzelnen Gesellschafter die Möglichkeit mindestens 2 und höchstens 20 Anteile zu zeichnen. Erst mit Zahlung und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft innerhalb von 10 Werktagen nach Annahme der Beitrittserklärung wird die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages. Eine Sonderverzinsung der Einlagen erfolgt nicht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung legt fest, in welcher Höhe ein Kredit zur Teilfinanzierung der Investition aufgenommen werden soll. Es wird jedoch angestrebt, keinen Kredit aufzunehmen. Sollte dennoch ein Kredit erforderlich sein, darf der Betrag maximal 20 v.H. der Gesamtinvestitionssumme nicht überschreiten. In den Kreditvertrag mit dem Kreditinstitut ist eine Klausel aufzunehmen, mit welcher die Haftung der Gesellschaft gegenüber dem Kreditinstitut auf die Summe aller gezeichneten Gesellschaftsanteile verbindlich beschränkt wird.
- (3) Jeder Gesellschafter erklärt sich heute bereits mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter einverstanden.
- (4) Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über die Annahme des Beitrittsantrags. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.
- (5) Die Gesellschafter werden in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit ihrem Namen, ihrer Anschrift, ihrer Telefon- und/oder Email-Verbindung sowie der Höhe der gezeichneten Einlage aufgeführt.
- (6) Jeder Gesellschafter ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung im Rahmen dieses Vertrages geschäftsfähig. Schließt er ohne Genehmigung der Geschäftsführung ein Geschäft ab, haftet er für dieses und dessen Folgen ausschließlich allein.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Diese sollen selbst Anteilseigner sein.
- (2) Die Geschäftsführer sind zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft jeweils allein berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist jedoch auf das haftende Kapital beschränkt. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter ist die Geschäftsführung nicht befugt.
- (3) Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich:
 - a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen der Gesellschaft mit einem Wert von mehr als 2.000 € pro Einzelfall und Jahr. Ausgenommen davon sind die zur Erfüllung des Gesellschaftsvertrages notwendigen Reparaturen der Photovoltaikanlage, deren Komponenten und Einzelteile.
 - b) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert 2.000 € pro Einzelfall und Jahr überschreiten. Ausgenommen davon ist die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft bei einem Bankinstitut.
 - c) Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeit über 5 Jahre) und von Verbindlichkeiten, deren Wert 2.000 € übersteigt.
 - d) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- oder Dienstverträgen mit einer Jahresbelastung von über 500 €
- (4) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (5) Die Geschäftsführung richtet für die Gesellschaft eine ordnungsgemäße Buchführung ein.
- (6) Die Geschäftsführung ist beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft vor den Finanzbehörden zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe von Steuererklärungen und Entgegennahmen von Steuerbescheiden, sonstigem Schriftverkehr und die Einlegung von Rechtsbehelfen.
- (7) Die Geschäftsführung sorgt für die regelmäßige Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der PV- Anlage.
- (8) Die Gesellschaft muss eine Betreiberhaftpflicht-, eine Anlagenausfall- und bei Bedarf eine Montageversicherung für die Risiken durch die Anlage abschließen.

§ 6 Aufwandsentschädigung, Auslagenerstattung

Die Geschäftsführer haben, unabhängig von der Gewinnsituation der Gesellschaft, für die Geschäftsführertätigkeit einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird für die Geschäftsführer im ersten Geschäftsjahr mit je 250,00 €, für das erste Folgejahr mit je 75,00 €, mit einer jährlichen Anpassung von +2% festgelegt. Die Vergütungen erfolgen jeweils bis zum 31. Januar für das vorangegangene Geschäftsjahr.

§ 7 Ergebnisverteilung

- (1) Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragsteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zu legen.
- (2) Es wird zumindest eine Rücklage für Verwaltungskosten, Versicherungen und während des Anlagenbetriebs erforderliche Reparaturen sowie den Rückbau gebildet. Die Rücklage wird als Erstrücklage aus den Einlagen der Gesellschafter sowie fortlaufend über einen erforderlichen, bei der Gesellschaft einzubehaltenden Anteil aus der laufenden EEG-Vergütung gebildet.
- (3) Nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres wird der Überschuss ermittelt und nach Abzug erforderlicher Rücklagenzuflüsse an die Gesellschafter ausgeschüttet. Für die anteilige Zuordnung gilt die bei der Gesellschaft eingegangene Beteiligung des einzelnen Gesellschafters.
- (4) Sind die Kapitalkonten der Gesellschafter negativ, so sind die zukünftigen Gewinne der Gesellschafter zuerst zum Ausgleich der negativen Kapitalkonten zu verwenden.
- (5) Die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Abs. 3 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.
- (6) Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine ertragssteuerliche Bestätigung.

§ 8 Gewinnausschüttungen

- (1) Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter sind nur möglich, soweit ein entsprechender Gewinn sicher vorhersehbar ist; sie sind von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

(2) Die Ausschüttungen sollen jeweils spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr erfolgen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch das Versenden einer E-Mail mit Empfangsbescheinigung.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt.

(3) Eine Gesellschafterversammlung hat die Gesellschaft auch dann einzuberufen, wenn mindestens 20% der Gesellschafter – gezählt nach Personen – dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Mitgesellschafter vertreten lassen. Vor Beginn der Gesellschafterversammlung muss der Geschäftsführung dazu eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Ein einzelner Gesellschafter kann nicht mehr als 20 Stimmanteile wahrnehmen.

§ 10 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Beschlüsse außerhalb der Jahresversammlung (§ 9 Abs. 2) können auf Bitten der Geschäftsführung bei Beteiligung von mindestens 2/3 der Gesellschafter auch schriftlich gefasst werden, wenn nicht mindestens 20% der Gesellschafter – gezählt nach Personen – die Durchführung einer Versammlung verlangen. Auf die Möglichkeit, die Versammlung zu verlangen, ist in dem Anschreiben hinzuweisen.

(2) Jeder Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung je volle 1.000 € Ersteinlage Geschäftsanteil eine Stimme. Stimmenthaltungen werden bei den Beschlussfassungen generell nicht mitgezählt.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für:

- a) die Festlegung der Kredithöhe zur Teilfinanzierung der Investitionskosten,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) die Gewinnverwendung,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung,
- e) die Bestellung und Abbestellung der Geschäftsführung,
- f) die Abtretung der Beteiligung an Gesellschafter oder an Dritte; die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht, bei mehreren Interessenten entscheidet das Los,
- g) die Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführertätigkeit.

(4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über:

- a) Änderung dieses Vertrages,
- b) Auflösung der Gesellschaft,
- c) Verkauf der PV- Anlage,
- d) Ausschluss von Gesellschaftern (außer in den Fällen von § 13 Abs. 3).

(5) Über die Gesellschafterversammlung oder die schriftliche Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist spätestens 6 Wochen nach der Gesellschafterversammlung per Post oder per E-Mail zu versenden.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

(1) Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:

- a) durch Abtretung seines Anteils,
- b) durch Ausschluss gemäß § 13,
- c) durch rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

(2) Bei eigener Kündigung scheidet der Gesellschafter mit dem Tag, auf den die Kündigung wirksam wird, aus. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kündigende dafür Sorge getragen hat, dass seine Anteile übertragen werden können. Bei Ausscheiden wegen Insolvenzverfahrenseröffnung scheidet der betroffene Gesellschafter mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.

(3) Das Ausscheiden von Gesellschaftern und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Vermögen von Gesellschaftern haben nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

§ 13 Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

(1) Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.

(2) Ein wichtiger Grund ist u.a. gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernsthaft gefährdet wäre.

(3) Die Geschäftsführung ist ermächtigt und verpflichtet, einen Gesellschafter durch schriftliche Erklärung auszuschließen,

a) nachdem ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung einer Insolvenz über sein Vermögen gestellt worden ist; das automatische Ausscheiden gemäß § 12 Abs. 1 c) bleibt hiervon unberührt,

b) wenn nach Pfändung des Gesellschaftsanteils die zugrunde liegende Forderung nicht spätestens nach einem Monat ausgeglichen ist oder sonst die Pfändung aufgehoben wurde.

Die betreffenden Gesellschafter sind verpflichtet, die Fälle nach Abs. 3 a) und b) unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

(4) Die Ausschlussklärung ist unter Angabe der Ausschlussgründe dem Gesellschafter schriftlich mitzuteilen. Weist der betreffende Gesellschafter nicht spätestens zwei Monate nach Erhalt der Ausschlussklärung den Wegfall des angegebenen Ausschlussgrundes durch schriftliche Eingabe an die Geschäftsführung nach, ist der Ausschluss nicht mehr anfechtbar, wenn die Gründe zum Zeitpunkt der Ausschlussklärung gegeben waren.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

(1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Der Bevollmächtigte ist jedoch von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung und sonstiger zwingender gesetzlicher Rechte alle Rechte aus der Beteiligung.

(3) Überträgt die Erbengemeinschaft einem Erben den Gesellschaftsanteil, so nimmt dieser wiederum an der Geschäftsführung und Vertretung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages teil.

§ 15 Auseinandersetzung und Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seines Kapitalkontos zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Maßgebend ist das Kapitalkonto der Steuerbilanz.

(2) Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.

(3) Das Abfindungsguthaben hat die Gesellschaft bis spätestens zum Ende des fünften auf das Ausscheiden folgenden Jahres in fünf gleichen Jahresraten an den Gesellschafter auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt seines Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre auszugleichen. Eine Verzinsung erfolgt auch in diesem Falle nicht.

(4) Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das Abfindungsguthaben negativ ist.

§ 16 Auflösung der GbR

(1) Nach dem Auslaufen, sonstiger Beendigung der EEG-Vergütung oder deren Nichtwirksamwerden insbesondere wegen Nichterwerbs einer Anlage, spätestens mit Ablauf des Jahres 2033, wird die GbR nach Abschluss der erforderlichen Tätigkeiten

zum Ende des aktuellen Kalenderjahres aufgelöst und die Geschäftsführung mit dem Verkauf der Anlage zu bestmöglichen Konditionen beauftragt.

(2) Die Auszahlung des Kapitals erfolgt entsprechend der Einlagengröße der einzelnen Gesellschafteranteile bis spätestens 6 Monate nach Ende des Kalenderjahres der Auflösung.

(3) Die Gesellschafter können bis drei Monate vor Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft nach Abs. 1 aufgelöst würde, mit einfacher Mehrheit der Anteile die Fortführung der Gesellschaft beschließen. Die nicht fortführungswilligen Gesellschafter scheiden mit Ablauf dieses Jahres aus der Gesellschaft aus; sie werden nach § 15 Abs. 1 zuzüglich eines eventuellen Restwerts der Anlage abgefunden; diese Abfindung wird gemäß § 15 Abs. 3 fällig.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Bestimmungen des Dachnutzungsvertrags zwischen dem Eigentümer und der GbR werden mit deren Unterzeichnung Bestandteil dieses Gesellschaftervertrages.

(2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter treffen unverzüglich eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck entsprechende Vereinbarung.

(4) Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

(5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Zwickau, 01. Juni.2012

Gründungs-Gesellschafter und Geschäftsführer

| | | | |
|----------------|-------|--|-------|
| 1. Kretschmar, | Jörg | Straße der Befreiung 126d, 08141 Reinsdorf | |
| 2. Voit, | Bernd | Am Stadtpark 6, 09212 Limbach-Oberfrohna | |